

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der AFB Anlagen- und Filterbau GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen seitens AFB gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die AFB nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind unverbindlich, auch wenn AFB ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen.
- 1.5. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von AFB.
- 1.6. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz von AFB zuständige Gerichtsort. AFB ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

## 2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote seitens AFB sind freibleibend.
- 2.2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von AFB maßgebend.
- 2.3. Bei bestellspezifischen Produkten sind Abweichungen von der Bestellten Menge bis zu +/-10 % zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Besteller zumutbar ist.
- 2.4. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich AFB auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.
- 2.5. Teillieferungen seitens AFB sind zulässig.
- 2.6. Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch von AFB gefährdet wird, kann AFB die ihr obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Es gilt der in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Preis, hilfsweise der zu Zeit der Auftragsbestätigung geltende Listenpreis als vereinbart.
- 3.3. Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und von AFB nicht beeinflussbarer Veränderung der Gestehungskosten behält sich AFB vor, mit dem Besteller einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren.
- 3.4. Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstehenden Mehrkosten durch AFB in Rechnung gestellt.
- 3.5. Rechnungen von AFB sind sofort fällig, und nach Eingang beim Besteller zahlbar in 30 Tagen netto.
- 3.6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers ist der Eingang des Geldes auf dem Konto von AFB maßgebend.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens wurde hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.8. Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

## 4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von AFB verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die Außerhalb des Willens von AFB liegen (z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind von AFB auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von AFB entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 3 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 4.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit AFB wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber AFB gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4.6. Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.
- 4.7. Kommt der Besteller seiner zuvor genannten Abnahmeverpflichtung nicht nach, so ist AFB unbeschadet weiterer gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.8. Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt AFB nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.

4.9. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten der Lagerung bei AFB, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Gesamtrechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. AFB ist außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung, bei Untätigkeit des Bestellers nach Ablauf der in Ziffer 4.6 genannten Frist oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn, etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Nimmt AFB Liefergegenstände aus Gründen zurück, die sie nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Liefergegenstände bei AFB.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. AFB behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller vor.
- 6.2. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware weder verpfänden noch zur Sicherung von Forderungen erwirbt AFB Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes ihres Liefergegenstandes zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an AFB ab. Er ist auf Verlangen von AFB verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zu geben und die zur Geltendmachung der Rechte von AFB gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 6.3. Wird der Liefergegenstand von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt AFB Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes ihres Liefergegenstandes zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an AFB ab. Er ist auf Verlangen von AFB verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zu geben und die zur Geltendmachung der Rechte von AFB gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 6.4. Übersteigt der Wert der für AFB bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so wird AFB auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Wir übernehmen keine Gewährleistung für solche Sachmängel, die auf nicht vertragsgemäßer Verwendung, normalen und technisch bedingten Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller, Witterungseinflüssen sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (z.B. Stromschwankungen) beruhen, sofern diese Umstände nicht auf ein Verschulden von AFB zurückzuführen sind. Werden die Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen von AFB nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt gleichfalls jede Gewährleistung, sofern der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- 7.2. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller zunächst lediglich Nacherfüllung verlangen. Diese erfolgt nach Wahl von AFB durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern kann der Besteller erst, wenn AFB die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt, endgültig unmöglich oder dem Kunden unzumutbar ist.
- 7.3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache, bzw. - sofern der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt - ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für solche Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In diesem Falle gilt für Mängelansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

## 8. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- 8.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von AFB oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AFB beruhen.
- 8.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für von AFB, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verschuldeten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten; in letzterem Fall ist die Haftung von AFB bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

## 9. Urheberrecht

AFB behält sich das Eigentum und Urheberrecht an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung von AFB nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an AFB zurückzugeben.